



Turnverein 1880 Käfertal e.V.

Satzung

Fassung vom 02.07.2022

Satzung des TV 1880 Käfertal e.V.

| | | | |
|----|---|-------|----|
| 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | Seite | 3 |
| 2 | Vereinszweck, Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit | Seite | 3 |
| 3 | Mitgliedschaft | Seite | 3 |
| 4 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite | 4 |
| 5 | Mitgliedsbeitrag | Seite | 4 |
| 6 | Vereinsorgane | Seite | 4 |
| 7 | Vereinsstruktur | Seite | 4 |
| 8 | Geschäftsordnung | Seite | 5 |
| 9 | Mitgliederversammlung | Seite | 5 |
| 10 | Vorstand | Seite | 7 |
| 11 | Sportrat | Seite | 8 |
| 12 | Ehrenrat | Seite | 8 |
| 13 | Jugendversammlung | Seite | 8 |
| 14 | Kassenführung | Seite | 9 |
| 15 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite | 9 |
| 16 | Datenschutz | Seite | 9 |
| 17 | Auflösung des Vereins | Seite | 11 |

| | |
|----------|--|
| 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr |
| 1.1 | Der Verein führt den Namen "Turnverein 1880 Käfertal e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen unter der Registernummer 43. Seine Farben sind Blau-Weiß-Rot. |
| 1.2 | Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Käfertal. |
| 1.3 | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
| 2 | Vereinszweck, Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit |
| 2.1 | Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein lehnt jede Form der Gewalt ab. |
| 2.2 | Der Verein betreibt und fördert Sport und Spiel. Er bemüht sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung, um die Pflege des Gemeinsinns sowie um jugendfördernde Veranstaltungen. |
| 2.3 | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. |
| 2.4 | Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
| 2.5 | Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der satzungsgemäßen finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale") ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. |
| 3 | Mitgliedschaft |
| 3.1 | Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. |
| 3.2 | Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Sportrats. |
| 3.3 | Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten und bedürfen der Annahme durch den Vorstand. |
| 3.4 | Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Sportrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig. |
| 3.5 | Es gibt Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder. |
| 3.6 | Auf Antrag können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch |

Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Sportratsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie aktive Mitglieder. Details regelt die Ehrenordnung des Vereins.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt ist durch das austretende Mitglied persönlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich und jeweils bis spätestens 15. November schriftlich oder in Textform dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand in Ausnahmefällen zulassen.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Prinzipien nach Ziffer 2 oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Sportrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Art der Einziehung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.2 Die jeweils aktuellen Beitragssätze sind in der Beitrags-Ordnung des Vereins aufgeführt.

6 Vereinsorgane

- 6.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Sportrat
 - der Ehrenrat
- 6.2 Die weiblichen, männlichen und diversen Mitglieder sollen in den Vereinsorganen angemessen vertreten sein.
- 6.3 Die Aufgaben und die Zusammenarbeit der Vereinsorgane sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

7 Vereinsstruktur

- 7.1 Der Verein kann Abteilungen und Ausschüsse bilden.
- 7.2 Neue Abteilungen und Ausschüsse werden durch Beschluss des Sportrates gebildet. Das Vorschlagsrecht haben die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Sportrats.
- 7.3 Die Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen erfolgt durch Beschluss des Sportrates mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

| | |
|----------|--|
| 7.4 | Details der Vereinsstruktur und die Regeln für die Arbeit der Abteilungen und Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. |
| 8 | Geschäftsordnung |
| 8.1 | Der Verein legt die Regeln zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Erledigung der Vereinsgeschäfte in der Geschäftsordnung des Vereins fest. |
| 8.2 | Über Änderungen oder Neufassung der Geschäftsordnung entscheidet der Sportrat. |
| 8.3 | Werden Änderungen oder Neufassungen der Geschäftsordnung getroffen, berichtet die/der Vorsitzende des Ehrenrats als Vertreter des Sportrats hierüber in der nächsten, zeitlich auf die Änderung folgenden Mitgliederversammlung. |
| 9 | Mitgliederversammlung |
| 9.1 | Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt; wählbar sind nur Volljährige. |
| 9.2 | Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres einzuberufen. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben. |
| 9.3 | Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss des Sportrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. |
| 9.4 | Die Einberufung erfolgt durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe in der Vereinszeitung genügt. Zusätzlich soll die Einberufung nebst Tagesordnung als Anschlag an der Vereinstafel im Eingangsbereich zum Vereinslokal oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. |
| 9.5 | Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen und -neufassungen, Beitragsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung darauf hingewiesen wird, welche Satzungs- und Beitragsbestimmungen geändert werden sollen. |
| 9.6 | Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform über die/den Erste/n Vorsitzende/n einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt. |

-
- 9.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.8 Der Versammlungsleiter bestimmt die Verfahrensweise bei Abstimmungen, Wahlen und Beschlüssen (im Folgenden: Abstimmungen), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung Abweichendes bestimmen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 9.10 Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- 9.11 Mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung sowie über Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Sportrat zustehen.
- 9.12 Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Änderungen des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins.
- 9.13 In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.14 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bedeuten Nichtteilnahme an der Abstimmung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.15 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (mit Ausnahme des/der Ersten Vorsitzenden des Jugendvorstandes). Die Mitgliederversammlung bestätigt den Jugendvorstand sowie die Abteilungsleitungen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Leitungen der bestehenden Ausschüsse. Die Mitgliederversammlung wählt eine in der Geschäftsordnung bestimmte Zahl an Mitgliedern als Vertreter im Sportrat. Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 9.16 Für die Entlastungen der Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Wahl der/des Ersten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.

10 Vorstand**10.1 Den Vorstand bilden**

- die/der Erste Vorsitzende
- die/der Sportvorsitzende
- die/der Finanzvorsitzende
- die/der Verwaltungsvorsitzende
- die/der Schriftführer/in
- die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n.

10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt; er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Erste Vorsitzende, die/der Sportvorsitzende, die/der Finanzvorsitzende und die/der Verwaltungsvorsitzende. Zwei der vier vertretungsberechtigten Vorsitzenden dürfen den Verein gemeinsam nach Außen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig entscheidungsberechtigt.

10.4 Der Vorstand ist für die Erledigung der gewöhnlichen und der außergewöhnlichen Vereinsgeschäfte zuständig.

10.5 Vor der Aufnahme oder Erledigung außergewöhnlicher Geschäfte muss der Vorstand die Zustimmung des Sportrats einholen. Details regelt die Geschäftsordnung.

10.6 Als außergewöhnliche Geschäfte gelten:

1. einzelne Geschäftsvorgänge mit einem einmaligen Wert von mindestens 10.000 EURO
2. Geschäftsvorgänge mit einem gesamthaften Wert von mindestens 10.000 EURO, auch wenn sich der Vorgang über längere Zeiträume erstreckt

sowie:

3. die folgenden Geschäftsvorfälle:

- die Aufnahme oder Verlängerung von Darlehen (kein Kontokorrent)
- Kauf, Verkauf, Anmietung oder Pacht von Grundstücken und Gebäuden
- Belastungen des Vereinsvermögens durch Sicherheiten gegenüber Dritten
- Belastungen des Vereinsvermögens durch Abgabe von Bürgschaften gegenüber Dritten
- der Beitritt in Sportverbände oder der Austritt aus Sportverbänden

und schließlich:

4. von Art und Bedeutung ähnliche außergewöhnliche Geschäfte, wie sie unter 10.6 Abs. 3 aufgeführt worden sind.

| | |
|-----------|--|
| 10.7 | Ansonsten entscheidet der Vorstand, wobei das Konsensprinzip angestrebt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. |
| 10.8 | Der Vorstand kann Aufgaben an andere Vereinsorgane oder Mitglieder übertragen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. |
| 10.9 | Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Ziff. 9.2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Beschlüsse sind auch in virtueller oder teilweise virtueller Sitzung sowie im Umlaufverfahren zulässig. |
| 10.10 | Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. |
| 10.11 | Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. |
| 11 | Sportrat |
| 11.1 | Der Sportrat ist das oberste Koordinations-Gremium für den Sportbetrieb des Turnvereins. Darüber hinaus ist er Konsultations- und Mitbestimmungs-Gremium bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen. |
| 11.2 | Die Zusammensetzung des Sportrates, die Wahl und Entsendung seiner Mitglieder, seine Aufgaben und weitere Details sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. |
| 12 | Ehrenrat |
| 12.1 | Der Ehrenrat bewahrt die Vereinstradition und schlichtet als neutrale Instanz bei Konflikten und Auseinandersetzungen im Verein. |
| 12.2 | Den Ehrenrat bilden alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Vereins. |
| 12.3 | Weitere Details regeln die Geschäftsordnung und die Ehrenordnung des Vereins. |
| 13 | Jugendversammlung |
| 13.1 | Alle Mitglieder zwischen dem vollendeten 13. und 25. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. |
| 13.2 | Auf der jährlich und zeitlich vor der jährlichen Mitgliederversammlung abzuhaltenden Jugendversammlung des Vereins wählt die Vereinsjugend einen Jugendvorstand, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt. |
| 13.3 | Weitere Rechte und Aufgaben der Vereinsjugend und des Jugendvorstands sind in der Jugendordnung und der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. |

14 Kassenführung

- 14.1 Die/der Finanzvorsitzende ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen und nicht mit sonstigen Aufgaben zur Kassenführung für den Verein tätig sind. Die Revisoren prüfen die Kassenführung und berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
- 14.3 Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, nimmt der Sportrat eine Ergänzungswahl vor.

15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 15.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins und der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- 15.2 Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, haftet der Verein, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Sportunfälle besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Badischen Sportbundes. Der Verein übernimmt für die zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Fahrzeuge usw. keine Haftung.
- 15.3 Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
- 15.4 Die Mitglieder sollen sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen, was dem Vereinsansehen und -zweck entgegen steht.
- 15.5 Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 15.6 Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit im Verein in einem angemessenen Umfang verpflichtet (Sozialstunden). Details regelt der Sportrat. Nicht geleistete Sozialstunden können auf Beschluss des Sportrats abgegolten werden.

§ 16 Datenschutz

- 16.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 16.2 Als Mitglied der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personen-bezogene Daten an die Fachverbände sowie an den Badischen Sportbund Nord, Karlsruhe, zu melden.
- 16.3 Über den Badischen Sportbund Nord, Karlsruhe, wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 16.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen

veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

- 16.5 Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 16.6 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 16.7 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 16.8 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf oder eine sonstige Weitergabe sind nicht statthaft.
- 16.9 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, gegebenenfalls Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten zunächst gesperrt und gelöscht, sobald diese nicht mehr für Zwecke des Vereins benötigt werden. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 17.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Mannheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 02. Juli 2022 neu gefasst.

Mannheim, 15. September 2022

Protokollführerin Eva Hahnelt

Finanzvorsitzender Klaus Ulrich

Erster Vorsitzender
und Versammlungsleiter Jörg Trinemeier